

12. Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht das in der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 enthaltene Verbot der Ausfuhr von Arzneimitteln?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (BGBI. S. 317) — BZG. —  
§§ 2, 167.

Verordnung, betr. das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von  
Verband- und Arzneimitteln usw., vom 31. Juli 1914 (RGBl. S. 268)  
§§ 1, 2.

I. Straffenat. Ur. v. 17. April 1916 g. R. I 144/16.

I. Landgericht Karlsruhe.

Wegen Beihilfe zur verbotswidrigen Ausfuhr von Arzneimitteln  
nach der Schweiz ist der Angeklagte auf Grund des § 134 BZG.,  
§ 49 StGB. verurteilt. Die von ihm verfolgte Revision wurde  
verworfen.

Aus den Gründen:

... „Zu Unrecht wird der Rechtsbestand des in bezug auf Arznei-  
mittel in der Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 erlassenen Aus-  
fuhrverbots in Zweifel gezogen. Nach § 2 BZG. kann für einzelne  
Gegenstände die Ausfuhr „zeitweise“ — also wie es in der Verord-  
nung heißt „bis auf weiteres“ —, bei Eintritt außerordentlicher Um-  
stände verboten werden, namentlich bei drohendem oder ausgebrochenem  
Krieg. (Vgl. dazu Art. 4 Abs. 2 des Zollvereinigungsvertrages vom  
8. Juli 1867 [RGBl. S. 81] und Art 40 RVerf.). Zum Erlaß von  
Ausfuhrverboten zuständig ist das Reich, ob gemäß Art. 33, 35  
RVerf. ausschließlich oder daneben auch fernerhin die Einzelstaaten,  
kann hier dahinstehen. Erachtet man das Ausfuhrverbot als eine  
Maßnahme gesetzgeberischer Art, so ist es doch nicht notwendig,  
daß es gerade auf dem Weg eigentlicher Gesetzgebung ergangen ist. Zwar  
enthalten die Reichsgesetze vielfach Einfuhrverbote und manchmal auch  
Ausfuhrverbote; deshalb ist es aber nicht ausgeschlossen, daß solche  
Verbote auch anders, als durch Reichsgesetz oder bei gesetzlicher  
Regelung des Verkehrs mit bestimmten Waren erlassen werden können.  
Unbedenklich ist vielmehr anzunehmen, daß der Bundesrat, dem in  
§ 167 Abs. 2 BZG. die „Feststellung der zur Ausführung des Ge-  
setzes erforderlichen Regulative und sonstigen Bestimmungen“ über-  
tragen wird, hiernach befugt ist, in Ausführung der in § 2 BZG. und  
der darin angeführten Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrags bei  
dem Vorhandensein der dort aufgestellten Voraussetzungen die Einfuhr  
oder Ausfuhr bestimmter Waren zu verbieten. Im Hinblick auf diese  
durch das Zollgesetz selbst gewährte Ermächtigung kann dahinstehen,

ob nicht die bundesrätliche Zuständigkeit zum Erlaß solcher Verbote auch aus Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 RWerf. herzuleiten ist, worin allerdings dem Bundesrat zunächst nur der Erlaß von Verwaltungsanordnungen und Einrichtungen zugewiesen ist.

Ist aber der Bundesrat befugt, Ausführverbote zu erlassen, so ist dasjenige vom 31. Juli 1914 gültig. Denn wie sich aus dem Eingang der Verordnung ergibt, handelt es sich darin um eine bundesrätliche Anordnung, die in der Form einer Kaiserl. Verordnung verkündet worden ist. Das konnte aber geschehen, denn nach Art. 17 RWerf. können Anordnungen, denen der Bundesrat zugestimmt hat, mittels Kaiserl. Verordnung unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers getroffen und verkündet werden und zahlreiche Kaiserl. Verordnungen sind auf dieser Grundlage ergangen. Namentlich ist regelmäßig bei dem Erlaß von Ausführverboten in dieser Weise verfahren worden, auch schon vor Verhängung des Kriegszustandes. Da solche Verbote im völkerrechtlichen Verkehr zur Anwendung kommen, wird es offenbar für angemessen erachtet, sie von der zur völkerrechtlichen Vertretung des Reichs zuständigen Stelle ausgehen zu lassen. Nirgends ist vorgeschrieben, daß eine solche Verordnung einen Hinweis auf ihre verfassungsmäßige oder gesetzliche Grundlage enthalten müsse. Daher kann der Mangel eines solchen Hinweises in der Verordnung vom 31. Juli 1914 die Beanstandungen des Beschwerdeführers nicht begründen.

Den Erlaß eines Ausführverbots im Falle des Kriegs sieht der Art. 1 Abs. 3 des Handels- und Zollvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, vom  $\frac{10. \text{Dezember } 1891}{12. \text{November } 1904}$  (RGBl.  $\frac{1892 \text{ S. } 196}{1905 \text{ S. } 319}$ ) ausdrücklich vor. Die Wirksamkeit des Verbots im Deutschen Reich ist daher durch eine gegenseitige völkerrechtliche Bindung nicht in Frage gestellt und es bedarf also keiner Erörterung, wie sonst die Rechtslage gestaltet wäre.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. September 1916, worin die unter das Ausführverbot fallenden Gegenstände aufgezählt sind, ist in Nr. 206 des Reichsanzeigers veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 31. Juli 1914 erfolgt, sie brauchte nicht im RGBl. zu geschehen (Art. 2 RWerf.). Welche Bedeutung die Aufnahme jedes einzelnen Gegenstandes in das Verzeichnis im Zusammenhang mit dem Ausführverbote hat, braucht

hier nicht weiter untersucht zu werden, denn wie oben bereits nachgewiesen, gehören die Stoffe, auf die sich das Ausführunternehmen der Angeklagten bezog und die im Verzeichnis aufgeführt sind, zu den Arzneimitteln, deren Ausfuhr ganz allgemein verboten ist." . . .